S. 86 / Nr. 24 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 60 III 86

24. Entscheid vom 19. Juni 1934 i. S. Gerster-Ringwald.

Regeste:
Pfändung einer unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sache: Kommt der Verkäufer der Aufforderung zur Angabe der Kaufpreisrestanz nicht nach, so wird er deswegen mit seinem Eigentumsvorbehalt nicht ausgeschlossen, insoweit der betriebene Schuldner oder der betreibende Gläubiger selbst Angaben über die Kaufpreisrestanz gemacht haben.
Kreisschreiben Nr. 29 vom 31. März 1911.
Saisie d'un objet vendu sous réserve de propriété: Lorsque le vendeur ne donne pas suite à l'invitation d'indiquer le solde dû sur le prix de vente, il n'est pas pour autant déchu du droit de faire valoir la réserve de propriété, si le débiteur poursuivi ou le créancier poursuivant ont, donné eux-mêmes des indications sur ledit solde (v. circulaire No 29 du 31 mars 1911).

Seite: 87
Pignoramento di beni venduti con riserva della proprietà: Il venditore che non ha dato seguito all'ingiunzione di indicare la somma dovuta sul prezzo di vendita, è non meno abilitato à far valere il diritto di riserva della proprietà ove il debitore escusso o il creditore istante abbiano dato delle indicazioni in merito a detta somma (conf. circolare No 29 del 31 marzo 1911).

A. - Die Rekurrentin nimmt an der am 3. Januar 1934 gegen B. Kobler-Annen vollzogenen Pfändung eines Radioapparates teil, von dem es in der Original-Pfändungsurkunde heisst: «Schuldner bezeichnet No. 12 als Eigentum von Paul Scheuchzer für eine Kaufpreisrestanz von 379 Fr. laut Eigentumsvorbehaltsregister No. 39060». Von dieser Pfändung machte das Betreibungsamt Basel-Stadt dem Scheuchzer am 4./5. Januar Mitteilung mit folgender formularmässiger «Aufforderung zur Angabe der Kaufpreisrestanz für einen unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstand»: «Da der Betriebene behauptet, er habe diese Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt von Ihnen erworben und noch nicht gänzlich abbezahlt, werden Sie hiemit aufgefordert, binnen 10 Tagen von heute an gerechnet dem unterzeichneten Betreibungsamt den Betrag der Kaufpreisrestanz schriftlich anzugeben. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch an den oben bezeichneten Gegenständen nicht mehr angemeldet werden und es wird angenommen, dass die Gegenstände im Eigentum des Schuldners stehen.» Hierauf kehrte Scheuchzer vorerst nichts vor, sondern erhob erst im April unter Berufung auf die Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister Einspruch gegen die bevorstehende Verwertung. Um die gleiche Zeit führte der Schuldner Beschwerde wegen Wegnahme des gar nicht ihm gehörenden Radioapparates.
B. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 23. Mai die Beschwerde gutgeheissen und das Betreibungsamt angewiesen, in Gruppe 61 in Bezug auf No. 12 (1 Radio-Apparat) das Widerspruchsverfahren zu eröffnen.
C. - Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das

Seite: 88
Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde des Schuldners.
Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:
1. Im Kreisschreiben No. 29 vom 31. März 1911 wurde angeordnet: «Wird von irgend einer Seite anlässlich der Pfändung oder nachher die Existenz eines Eigentumsvorbehaltes behauptet, so hat das Betreibungsamt erforderlichenfalls unter Ansetzung einer Frist hiefür, den Verkäufer der betreffenden Sache und den Schuldner zur Angabe auch der Höhe des noch ausstehenden Kaufpreises zu veranlassen und sodann sowohl von der Tatsache des Eigentumsvorbehaltes, wie von der Höhe der Kaufpreisrestanz entweder in der Pfändungsurkunde Vormerkung zu nehmen oder.... den Parteien besondere Anzeige zu machen....
«Gleichzeitig mit der erwähnten Mitteilung setzt das Betreibungsamt gemäss Art. 106 Abs. 2 dem pfändenden Gläubiger und dem Schuldner zur Bestreitung des Eigentumsvorbehaltes beziehungsweise der Höhe der Kaufpreisrestanz die in Art. 106 Abs. 2 vorgesehene Frist von zehn Tagen, mit der Androhung, dass Stillschweigen als Anerkennung des Eigentumsvorbehaltes und des Ausstehens der angegebenen Kaufpreisrestanz betrachtet würde. Dabei ist selbstverständlich im Fall einer Divergenz zwischen den Angaben der Beteiligten über die Höhe der Kaufpreisrestanz in die Androhung diejenige Summe aufzunehmen, die vom Verkäufer angegeben wurde; eventuell, wenn nur Angaben des betreibenden Gläubigers und des Schuldners vorliegen, die höhere von beiden. Konnten aber überhaupt keine Angaben über die Höhe der ausstehenden Kaufpreisforderungen erhältlich

gemacht werden - und zwar trotz Fristansetzung speziell auch nicht von seiten des Verkäufers -, so ist anzunehmen, dass der Kaufpreis bereits ganz abbezahlt sei, und es ist alsdann die Sache als im unbeschwerten Eigentum des

Seite: 89
Schuldners stehend zu behandeln und vom Erlass einer Androhung Umgang zu nehmen.»
Danach verwirkt also der Verkäufer seinen Eigentumsvorbehalt gegenüber der Pfändung nicht ohne weiteres dadurch, dass er die Angabe seiner Kaufpreisrestanz binnen der ihm dafür angesetzten Frist versäumt, nämlich insbesondere dann nicht, wenn der betriebene Schuldner (Käufer) oder der betreibende Gläubiger eine bezügliche Angabe macht. Vielmehr bleibt der Eigentumsvorbehalt dem Verkäufer mindestens im Umfang einer solchen Angabe (bezw. der höheren der beiden Angaben) gewahrt, indem diese Angabe dem betreibenden Gläubiger (und eventuell dem betriebenen Schuldner) mitgeteilt wird, und der Verkäufer riskiert die gänzliche Verwirkung seines Eigentumsvorbehaltes (also auch in diesem allfällig reduzierten Umfange) nur, wenn daraufhin rechtzeitig eine Bestreitung erfolgt und er auf die Mitteilung hievon und Klagefristansetzung hin nicht rechtzeitig Klage auf Feststellung der Rechtsgültigkeit seines Eigentumsvorbehaltes bezw. der (vom betriebenen Schuldner oder betreibenden Gläubiger angegebenen) Höhe des noch ausstehenden Kaufpreises erhebt.
Demgegenüber lautet das von der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer festgesetzte obligatorische Formular No. 19 für die Aufforderung an den Verkäufer zur Angabe der Kaufpreisrestanz dahin, dass bei Nichtbefolgung der Aufforderung angenommen werde, der Kaufpreis sei bereits ganz abbezahlt und der oben aufgeführte Gegenstand stehe im Eigentum des Schuldners. Indessen wollte damit keineswegs von den im Kreisschreiben aufgestellten Grundsätzen abgewichen werden, m.a.W. es wollte nicht die Grundlage für die Verwirkung des Eigentumsvorbehaltes in allen Fällen geschaffen werden, wo der Verkäufer die verlangte Angabe der Kaufpreisrestanz nicht binnen der dafür angesetzten Frist macht, ungeachtet einer allfälligen derartigen Angabe des betriebenen Schuldners oder des eigenen Zugeständnisses des betreibenden

Seite: 90
Gläubigers. Etwas derartiges stünde ja auch durchaus im Widerspruch zu den allgemeinen Grundsätzen des Widerspruchsverfahrens, wonach nur solche Drittansprachen präkludiert werden, mit denen der Drittansprecher erst später als zehn Tage seit der Kenntnis von der Pfändung zum Vorschein kommt - während der Drittansprecher nichts riskiert, wenn das Betreibungsamt noch rechtzeitig von anderer Seite auf die Drittansprache aufmerksam gemacht worden ist, weil es daraufhin von Amtes wegen das Widerspruchsverfahren eröffnen muss. Darauf, dass betriebene Schuldner gelegentlich durch lügenhafte übertriebene Angaben über die Rechte Dritter die betreibenden Gläubiger von der weiteren Verfolgung der Betreibung abzuschrecken versuchen, kann beim Widerspruchsverfahren wegen des Eigentumsvorbehaltes ebensowenig Rücksicht genommen werden wie beim gewöhnlichen Widerspruchsverfahren.
Nichtsdestoweniger soll es beim bisherigen Wortlaut des Formulars No. 19 das Bewenden haben, der dadurch gerechtfertigt ist, dass der Verkäufer, der die Angabe der Kaufpreisrestanz versäumt, ja in der Tat riskiert, mit seinem Eigentumsvorbehalt ganz oder teilweise ausgeschlossen zu werden, ausser wenn eine andere am Verfahren beteiligte Person eine bezügliche Angabe macht, was bei Versendung des Formulars bereits geschehen sein, aber auch erst noch in den folgenden zehn Tagen nachgeholt werden kann. Es ist kein zureichender Grand dafür ersichtlich, dass der Verkäufer in der Aufforderung zur Angabe der Kaufpreisrestanz, vielleicht sogar noch in einem Nachläufer, im einzelnen auf die möglichen Folgen seiner Untätigkeit hingewiesen werde. Keinesfalls kann es ihm ja schaden, wenn ihm einfach die nachteiligste der möglichen Präklusionen angedroht wird, was für das Betreibungsamt das einfachste ist. Nur darf dieses dann nicht aus den Augen verlieren, dass es die formularmässig angedrohte Präklusion nicht in allen Fällen wahr machen darf, sondern nichtsdestoweniger eine allfällige Angabe des betriebenen Schuldners oder des betreibenden Gläubigers

Seite: 91
über die Kaufpreisrestanz zur Grundlage der Eröffnung eines Widerspruchsverfahrens nehmen muss. Nur damit bleibt der Verkäufer, der die Angabe versäumt hat, ausgeschlossen, mit der Widerspruchsklage noch eine höhere als die von anderer Seite angegebene Kaufpreisrestanz geltend zu machen.
Nichts anderes gilt für das vom Betreibungsamt Basel-Stadt gebrauchte Formular, das aus nicht ersichtlichen Gründen nicht ganz, aber doch wesentlich mit dem vom Bundesgericht festgestellten obligatorischen Formular No. 19 übereinstimmt.
2. Gegen die Berücksichtigung der nicht bei diesem, sondern bei einem früheren Pfändungsvollzug gemachten Angabe des Schuldners über die Kaufpreisrestanz hätte die Rekurrentin binnen zehn

Tagen seit der Zustellung der Pfändungsurkunde Beschwerde führen müssen, weil ihr schon damals ebensogut wie jetzt ersichtlich war, was sie nun nachträglich mit ihrem Rekurs angreifen will.
Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen